

# **Satzung über die Gebühren für die Mittagsverpflegung und Zusatzangebote der Ganztagschule an der Grundschule Treuchtlingen**

(Gebührensatzung Mittagsverpflegung und Zusatzangebote Ganztagschule)

vom 26.07.2019

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Schulstandorte der Grundschule Treuchtlingen.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen und der offenen Ganztagsklassen an den Standorten der Grundschule Treuchtlingen angeboten wird, eine Gebühr. Des Weiteren werden Gebühren erhoben für die Freitagsbetreuung bis 15:30 Uhr sowie die Ferienbetreuung und zusätzliche Angebote während der Betreuungszeit.

Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Anmeldung des Kindes zur Ganztagsklasse bzw. Ferienbetreuung veranlasst haben. Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine gebundene, offene Ganztagsklasse oder Ferienbetreuung besucht.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der gebundenen oder offenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die gebundene oder offene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.

Es ist stets eine volle Monatsgebühr zu entrichten.

In der offenen Ganztagschule kann die Anzahl der Verpflegungstage nur zum 01. Januar und zum 01. Mai eines Jahres geändert werden. Die Änderung muss spätestens 14 Tage vorher der Grundschule bekannt gegeben werden.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung und die Freitagsbetreuung ist eine Jahresgebühr, die von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines Sepa-Lastschriftmandates abgebucht wird.

Die Gebühren für die Mittagsverpflegung und die Freitagsbetreuung sind spätestens am 05. eines Monats im voraus zu bezahlen. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist 14 Tage im voraus zu bezahlen.

Die Zahlung der Beträge erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen können die Beiträge auch auf ein Konto der Stadtkasse überwiesen werden.

Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe bzw. Freitagsbetreuung.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart ist. Der Gebührenkalkulation liegt die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird.

Die Jahresgebühren werden aufsummiert, gemittelt und mit 1/11 als monatliche Pauschale je Verpflegungstag angesetzt.

## **§ 7 Höhe der Gebühr**

(1) Folgende Gebühren werden je Schüler/in und Monat für die Mittagsverpflegung erhoben:

a) Gebundene Ganztagsklassen 46,00 €

b) Offene Ganztagsklassen

- für einen Verpflegungstag pro Woche 12,00 €

- für zwei Verpflegungstage pro Woche 24,00 €

- für drei Verpflegungstage pro Woche 35,00 €

- für vier Verpflegungstage pro Woche 46,00 €

- für fünf Verpflegungstage pro Woche 58,00 €

c) Für Lehrkräfte und sonstige Personen, die nur gelegentlich an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird 3,50 € pro Verpflegungstag erhoben.

(2) Für das Zusatzangebot der Freitagsbetreuung wird je Schüler/in und Monat 15,00 € erhoben.

(3) Für das Zusatzangebot der Ferienbetreuung werden je Schüler/in und Woche folgende Gebühren erhoben:

- Oster- und Pfingstferien (4 Tage): 8:00 Uhr – 13:00 Uhr: 25,00 € 8:00 Uhr – 15:30 Uhr: 40,00 €

- Sommerferien (5 Tage): 8:00 Uhr – 13:00 Uhr: 30,00 € 8:00 Uhr – 15:30 Uhr: 50,00 €

(4) Für zusätzliche Freizeitangebote während der Betreuungszeiten werden die Gebühren nach erfolgter Buchung und tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Treuchtlinger Grundschule vom 29.05.2009 samt deren Änderungen außer Kraft.

Treuchtlingen, den 26.07.2019

STADT TREUCHTLINGEN

gez. Baum

Werner Baum

Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 25.07.2019